

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 12.04.1894

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 12. April 1894.) 25. Stück.

Inhalt:

N^o 46. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.

N^o 46.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.

Oldenburg, 1894 April 3.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Für die Gehalte der im Civilstaatsdienste angestellten Beamten, mit Ausnahme der Beamten der Zoll- und Steuer-Verwaltung des Herzogthums Oldenburg und der Eisenbahn-Verwaltung, kommen die Bestimmungen dieses

Gesetzes und des beigefügten Gehalts-Regulativs zur Anwendung.

Artikel 2.

Inwieweit die im Gehalts-Regulativ vorgesehene Stellen dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend zu besetzen sind, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums, vorbehaltlich der in (Ziffer 3 und 4) der Anlage C. des Gesetzes vom 4. Juli 1853 declarirten Rechte des Landtags.

Artikel 3.

Die Kosten der unter I, 3 (statistisches Bureau), I, 4 (Archiv) und I, 5 (Vertretung beim Bundesrathe) aufgeführten Behörden und Stellen sind aus der Centralkasse zu bestreiten. Im Uebrigen sind sämmtliche für die unter I aufgeführten Behörden erforderlichen Mittel der Landes-kasse des Herzogthums Oldenburg zu entnehmen; dieser sind indessen aus der Centralkasse jährlich 100 000 *M.* als Beitrag zu den Kosten des Staatsministeriums zu erstatten.

Die Kosten der unter II aufgeführten Behörden sind aus der Landeskasse des Fürstenthums Lüneburg, der unter III aufgeführten Behörden aus der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld zu bestreiten.

Artikel 4.

Auf die Centralkasse sind zu übernehmen die Ruhegehalte und Wartegelder:

1. der Ministerialvorstände, sowie der Referenten und Sekretaire des Staatsministeriums,
2. der Vorstände, ordentlichen Mitglieder und Sekretaire der Regierungen,

3. der Vorstände, Mitglieder und juristisch gebildeten Hilfsbeamten des Landgerichts zu Oldenburg,

4. der vom Großherzoge ernannten Mitglieder des Landgerichts zu Lübeck,

5. des auf Vorschlag Oldenburg's von der Königlich Preussischen Staatsregierung ernannten Mitglieds des Landgerichts zu Saarbrücken,

6. der Amtsrichter, Verwaltungsbeamten (Amtshauptmänner und Hilfsbeamten) und Amtsanwälte.

Die Ruhegehälter und Wartegelder der übrigen Beamten sind aus derjenigen Kasse zu bestreiten, aus welcher der betreffende Beamte vor seiner Pensionirung oder Dispositionsstellung sein Gehalt bezog. Der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg ist indessen aus der Centralkasse des Staatsministeriums, einschließlich des Finanzbüreaus, zu erstatten.

Artikel 5.

§. 1. Mit der Anstellung im Civilstaatsdienste ist dem Angestellten, soweit nicht ein festes Gehalt für die Stelle vorgeschrieben ist, das im Gehalts-Regulativ bestimmte Anfangsgehalt zu gewähren.

§. 2. Wird bei der Anstellung auf Grund des Artikels 58, §. 2 b. des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet, so kann das Anfangsgehalt zu einem höheren Betrage bis zu dem für die Stelle vorgeseheneu Höchstbetrage festgesetzt werden, wobei insbesondere die hinzugerechnete Zeit und das in einer öffentlichen Dienststellung bisher bezogene Einkommen zu berücksichtigen sind.

§. 3. Ausnahmsweise kann eine gleiche Erhöhung auch in sonstigen Fällen erfolgen, sofern sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint.

Artikel 6.

§. 1. Bei der Versetzung eines Beamten in eine unter einer andern Nummer des Regulativs aufgeführte Stelle erhält er das Anfangsgehalt dieser Stelle. Indessen behält er das bisherige Gehalt, wenn dieses höher ist, als das Anfangsgehalt der neuen Stelle.

Dasselbe gilt, wenn eine im Gehalts-Regulativ aufgeführte Stelle einem im Gendarmerie-Corps des Herzogthums Oldenburg Angestellten verliehen wird.

§. 2. Wird einem bereits angestellten Beamten eine Stelle übertragen, zu deren Uebernahme er nach Art. 44 §. 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 nicht verpflichtet ist, so findet die Bestimmung des Art. 5, §. 2 sinngemäße Anwendung.

Artikel 7.

§. 1. Jeder angestellte Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrage des für seine Stelle festgesetzten Gehalts nach Maßgabe des beigefügten Gehalts-Regulativs. Einen Anspruch auf eine Zulage erwirbt er erst mit deren Bewilligung.

In denjenigen Stellen, welche eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern (Art. 8, §. 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867), wird eine Zulage nicht vor der Ertheilung der unwiderruflichen Anstellung gewährt.

§. 2. Die erste Zulage nach der Anstellung kann in kürzerer Frist bewilligt werden, wenn bei der Anstellung auf Grund des Artikels 58, §. 2 b. des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für

die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet wird.

§. 3. Soweit das Gehalts-Regulativ für Gehalte oder Funktionszulagen ein Aufrücken nicht vorschreibt, bestimmt das Staatsministerium den jeweiligen Betrag innerhalb der vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge.

Artikel 8.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Theilbetrage, oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Beamten ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Richterlichen Beamten kann die Zulage nach Ablauf der gesetzlichen Frist nur mit Zustimmung des obersten Landesgerichts vorenthalten werden.

Artikel 9.

Bei der Versetzung eines Beamten in eine unter einer anderen Nummer des Gehalts-Regulativs aufgeführte Stelle erhält er die für die neue Stelle vorgesehenen Zulagen in den für diese bestimmten Fristen. Sofern jedoch bei der Versetzung eine Zulagefrist läuft, bleibt dieselbe für die erste in der neuen Stelle zu verleihende Zulage maßgebend, wenn sie früher abläuft, als die Zulagefrist der neuen Stelle, und das Anfangsgehalt der neuen Stelle weniger beträgt als das bisherige Gehalt des Beamten mit Hinzurechnung der nächsten Zulage in der bisherigen Stelle.

Artikel 10.

Die Zulagen werden vom ersten Tage desjenigen Kalender-Vierteljahrs an gewährt, welches auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folgt.

Artikel 11.

Für die im Medizinal- und Veterinärwesen, im Forstdienste und bei der Gendarmerie der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld Angestellten, sowie für die Steueraufscher im Fürstenthum Birkenfeld bestimmt das Staatsministerium, ob und zu welchen Beträgen dieselben Transportkosten und Diäten zu beziehen haben. Auch kann den Beamten an Stelle der Transportkosten und Diäten eine feste Entschädigung gewährt werden.

Die im Civilstaatsdienergesetze festgestellten Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

Artikel 12.

Für Dienstwohnungen, welche nicht nach den Bestimmungen des Gehalts-Regulativs unentgeltlich gewährt werden, geht die nach Maßgabe der nachstehenden nähern Bestimmungen zu berechnende Miethe vom Gehalte ab.

Die Miethe beträgt für Familien-Dienstwohnungen bei einem Gehalte

bis zu 900 <i>M.</i>	einschließlich	6%	des Gehalts,
" 1200 "	" "	7%	" "
" 1500 "	" "	8%	" "
" 1800 "	" "	9%	" "
" 2100 "	" "	10%	" "
" 2400 "	einschl. u. darüber	11%	" "

unter Beschränkung des Maximums auf 600 *M.* Gehaltsbeträge, welche durch 50 nicht mehr theilbar sind, bleiben bei der Berechnung der Miethe unberücksichtigt.

In Fällen, in welchen die eingeräumte Dienstwohnung wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der betreffenden Beamten-Kategorien bleibt, kann vom Staatsministerium eine billige Ermäßigung der nach Absatz 2 zu entrichtenden Miethe bestimmt werden.

Für eine nur der Person des Beamten gewährte Dienstwohnung sind ohne Rücksicht auf das Gehalt des Inhabers jährlich 180 *M.* zu berechnen.

Artikel 13.

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes verbleiben die im Dienst stehenden Beamten in ihren Gehaltsätzen, soweit nicht nach den nachstehenden Vorschriften eine Erhöhung ihres Gehaltes eintritt.

Artikel 14.

Beamte, deren bisheriges Gehalt das nach diesem Gesetze für die Stelle bestimmte Anfangsgehalt nicht erreicht, erhalten das letztere vom 1. Januar 1894 an.

Artikel 15.

Die erste Bewilligung einer Zulage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, sobald seit der Verleihung des bisherigen Gehalts oder der letzten Bewilligung einer Zulage ein Zeitraum abgelaufen ist, welcher der im Gehalts-Regulativ vorgesehene Zulagefrist mindestens gleichkommt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 7, §. 1, Absatz 2 und des Artikels 16, Absatz 2.

Eine nach Artikel 14 eintretende Erhöhung des Gehalts wird als Bewilligung einer Zulage nicht angesehen; jedoch kann in diesen Fällen die erste Zulage auf einen geringern Betrag, als im Gehalts-Regulativ vorgesehen, festgesetzt werden.

Artikel 16.

Für die im Dienst befindlichen Beamten, welche eine der unter den folgenden laufenden Nummern im Gehalts-Regulativ aufgeführten Stellen bekleiden:

№ 7, 68, 75, 76, 77, 78, 87, 88, 89, 108, 110, 121, 122, 123, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 140, 146, 147, 148, 151, 154, 155, 156, 180, 183, 184, 185, 195, 196, 214, 215, 221, 222, 223, 224, 230, 234,

ist vom Staatsministerium mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gehalt auf einen nach dem Gehalts-Regulativ für die betreffende Stelle zulässigen Betrag besonders festzusetzen.

Zugleich ist für diese Beamten der Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Zulagefristen zu berechnen sind. Derselbe kann nicht in eine Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlegt werden.

Durch die Festsetzungen gemäß Abs. 1 und 2 können die Gehaltsverhältnisse eines Beamten nicht ungünstiger geregelt werden, als sie bei Anwendung der Artikel 14 und 15 sein würden.

Artikel 17.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1894 an in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkt traten das Gesetz vom 30. Mai 1876, betreffend Verkündung eines Gehalts-Regulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums mit dessen späteren Abänderungen, und das Gesetz vom 9. Januar 1879, betreffend Verkündung eines neuen Gehalts-Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums, außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. April
1894.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Meyer.

No. des Gedells	Beschreibung der Sachen	Lage	Menge
10000	I. Großherzogthum und Herzogthum Oldenburg I. Staatsministerium		1
10001	I. Staatsministerium I. Departement des Innern für den Bereich des Landes	3	1
10002	I. Staatsministerium I. Departement des Innern für den Bereich des Landes	11	2
10003	I. Staatsministerium I. Departement des Innern für den Bereich des Landes	1	1



Gehalts-

des dauernden Bedarfs an

des Großher

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
1. Großherzogthum und Herzogthum Oldenburg.			
1. Staatsministerium.			
1.	3	verantwortliche Mitglieder (Departements-Vorstände)	10350
		Für besondern Dienstaufwand	2400
2.	11	vortragende Rätthe	4000—7000
3.	4	Hülfсарbeiter und Secretaire	1800—4000
4.	1	Registraturvorstand	2000—4000

Regulativ

Gehalten für den Civildienst zogthums.

Zulage-		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
—	—	Die erste Zulage nach dem Anfangs-
3	500	gehalt beträgt 400 M.
2	300	
2	200	



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
5.	3	Registraloren	1400—3500
6.	1	Canzlist	1400—3500
7.	2	Expediten	1200—2400
8.	3	Boten	1200—1800
2. Finanz-Büreau.			
<i>a. Hauptkassen-Verwaltung.</i>			
9.	1	Hauptkassirer	4200—5100
10.	1	Zahlmeister	1800—3000
11.	1	Gehülfe und Expedit	1200—2400
12.	1	Kassewächter	600—900
<i>b. Buchhalterei und Kontrolle.</i>			
13.	1	Buchhalterei-Vorstand	2000—4000
14.	1	Kontroleur	2000—3900
15.	1	Buchhalter	1400—3500
16.	4	Buchhaltereigehülfen	1200—2400
<i>c. Revision.</i>			
17.	1	Revisions-Vorstand	2000—4000

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.
3	150	
3	100	Einschließlich Kleidgeld.
2	200	
2	150	
3	150	
—	—	
2	200	
2	200	
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.
3	150	
2	200	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
18.	8	Revisoren	1400—3500
3. Statistisches Bureau.			
19.	1	Vorstand	3000—5400
20.	1	Hülfсарbeiter	1800—3000
21.	2	Revisoren	1200—3000
22.	1	Hülfсарrevisor	1000—1600
4. Archiv.			
23.	1	Archivar	3000—5400
24.	1	Registrator	1400—3000
25.	1	Canzlist	1200—2700
5. Vertretung beim Bundes- rath.			
26.	1	Bevollmächtigter beim Bun- desrath Für Dienstaufwand	6000—7000 bis 9000
Departement der Justiz.			
6. Oberlandesgericht.			
27.	1	Präsident	8500
28.	5	Mitglieder	6000—7000

Zulage- Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.
3	200	
3	300	
3	300	
2	200	
2	100	
3	300	
2	150	
2	150	
—	—	
—	—	
3	500	Die Zulagen mit der Beschränkung, daß das Gehalt eines Mitgliedes nicht über den Gehaltsatz eines früher eingetretenen Mitgliedes erhöht werden kann.



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
29.	1	Gerichtsschreiber	1800—3200
30.	1	Bote	1000—1500
7. Landgericht.			
31.	1	Präsident	7500
32.	1	Direktor	7000
33.	9	Mitglieder	2700—6500
34.	1	Auditor oder Gerichtsassessor als Gerichtsschreiber	1800—3100
35.	1	Gerichtsschreiber	1400—3200
36.	1	Gerichtsschreiber	1400—3200
37.	2	Boten	1000—1500
8. Amtsgerichte.			
38.	25	Amtsrichter	2700—6500

Zulage- Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
3	100	Einschließlich Kleidgeld.
3	75	Zulagen von 75 M. nach Erreichung eines Gehalts von 1200 M.
—	—	
—	—	
2	300	
2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
3	100	Einschließlich Kleidgeld.
3	75	Zulagen von 75 M. nach Erreichung eines Gehalts von 1200 M.
2	300	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
39.	22	Gerichtsschreiber	1400—3200
40.	5	Gerichtsschreibergehilfen	1000—1600
41.	15	Gerichtsvollzieher	1400—3000
42.	4	Amtsgerichtsboten	1200—1800
31.	1	Präsident	7500
32.	1	Direktor	7000
33.	9		002700—8500
34.	1		002700—8500
9. Staatsanwaltschaft.			
43.	1	Oberstaatsanwalt	6000—7000
44.	2	Staatsanwälte	2700—6500
		Funktionszulage je bis	400
45.	5	Amtsanwälte bei den Amtsgerichten	1800—3100
46.	1	Registrator	1400—3200
47.	1	Registraturgehilfe	1000—1600
10. Gefängniswesen.			
a. Strafanstalten zu Vechta.			
48.	1	Direktor	3600—5000
49.	1	Inspektor	2100—3300

Zulage- Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
2	150	
3	100	Einschließlich Kleidgeld. — Wird dem Amtsgerichtsboten der Schließerdienst übertragen, so erhält derselbe freie Wohnung und Schließgebühren.
3	500	
2	300	
—	—	
2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
2	300	} Daneben freie Wohnung und Feuerung.
2	200	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
50.	1	Kassirer	2000—3000
51.	1	Hausarzt	1000—1500
52.	1	evangelischer Geistlicher .	2200—3600
53.	1	katholischer Geistlicher .	900—2100
54.	1	Lehrer	1600—2400
55.	1	Lagermeister	1400—1800
56.	2	Oberaufseher	1400—1800
57.	28	Aufseher	900—1400
58.	1	Oberaufseherin	700—1200
59.	1	Aufseherin	600—700
60.	2	Aufseherinnen	450—600

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
2	200	Gewährt keinen Anspruch auf Pension. Ist der Hausarzt zugleich Amtsarzt, so kann das Gehalt 1200 M. nicht übersteigen.
—	—	
3	300	Daneben freie Wohnung. Wenn der evangelische Ortsgeistliche die Stelle bekleidet, bezieht derselbe das An- fangsgehalt. Für den gegenwärtigen Inhaber bestimmt das Staatsministerium den Zeitpunkt, an welchem das Regulativ in Kraft tritt.
—	—	Wenn ein anderweitig besoldeter Geist- licher die Stelle bekleidet, bezieht derselbe das Anfangsgehalt.
2	150	Daneben freie Wohnung und Feue- rung.
—	—	Daneben Dienstkleidung.
3	100	Daneben freie Wohnung mit Feuerung und Dienstkleidung.
3	100	Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in den Ge- bäuden der Anstalten.
3	75	Zulagen von 75 M. nach Errei- chung eines Gehalts von 1100 M.
—	—	Daneben freie Wohnung mit Feuerung in der Anstalt.
—	—	
—	—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
61.	1	Hausvater an der Erziehungs- und Besserungsanstalt b. Gefängnisanstalt zu Oldenburg.	1600—2300
62.	1	Inspector	2100—3300
63.	1	erster Aufseher	1200—1800
64.	5	Aufseher	900—1400
65.	1	Aufseherin	450—600
		Departement der Kirchen und Schulen.	
		11. Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra.	
66.	1	Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra	400—750

Zulage= Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.	
—	—	Daneben freie Wohnung und Feuerung.	
2	200	Daneben freie Wohnung und Feuerung.	
3	100	Daneben Dienstkleidung und für seine Person freie Wohnung in der Anstalt.	
3	100	Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in der Anstalt.	
3	75	Zulagen von 75 M. nach Erreichung eines Gehalts von 1100 M.	
—	—	Daneben freie Wohnung in der Anstalt.	
—	—		1 . 17
—	—		1 . 27
—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchen-	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
12. Oberschulkollegium.			
a. Evangelisches Oberschul-			
kollegium.			
67.	1	Vorstand	400
68.	1	Mitglied	4800—6500
69.	3	Mitglieder	400
70.	1	Secretair und Revisor	750—1500
71.	1	Registrator und Copiist	1200—2800
72.	1	Bote	600—800
b. Katholisches Oberschul-			
kollegium.			
73.		Vorstand und Mitglieder	400
74.	1	Secretair und Registrator	400—1100

Zulage =		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
		beamten. — Diese, sowie die Stelle des Anwalts der geistlichen Güter kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.
		Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten. Die Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten bekleidet werden.
3	300	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats-, Kirchen- oder Schulbeamten.
—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
2	150	Daneben Kopialien. Einschließlich Kleidgeld.
—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats-, Kirchen- oder Schulbeamten.
—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
		13. Gymnasien (einschließlich der Gymnasien in Eutin und Birkenfeld).	
75.	5	Direktoren	5000—6500
76.	45	wissenschaftliche Lehrer .	2400—4800
77.	6	wissenschaftliche Hilfslehrer	2000—2400
78.	6	Elementarlehrer	1400—3200
79.		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. s. w.	
		a. beim Gymnasium in Oldenburg bis	2500
		b. beim Gymnasium in Tever bis	2600
		c. beim Gymnasium in Becta bis	1500
		d. beim Gymnasium in Eutin bis	2400
		e. beim Gymnasium in Birkenfeld bis	800
		14. Schullehrer-Seminare.	
		a. Evangelisches Schullehrer-Seminar in Oldenburg.	
80.	1	Direktor	4000—6000

Zulage= Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.	Stellen.	M.
3	300		1	81.
3	300	Die Hälfte dieser Lehrer kann neben dem Gehalt eine feste pensionsmäßige Zulage von 900 M. beziehen.	4	82.
2	200	Diese Stellen können bis zur Hälfte aus besonderen Gründen mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt werden, welche Gehalte wie zu Nr. 76 beziehen.	1	83.
3	200		1	84.
—	—		1	85.
—	—		1	86.
—	—		1	87.
—	—		1	88.
—	—		1	89.
—	—		1	90.
—	—		1	91.
—	—		3	92.
3	300		2	93.



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
81.	1	erster Seminarlehrer	2400—5100
82.	4	ordentliche Seminarlehrer	2100—3600
83.	1	Musiklehrer	2100—3600
84.	2	Hülfslehrer	1200—1800
85.		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. s. w. bis	1000
		b. Katholisches Schullehrer-Seminar in Vechta.	
86.	1	Direktor	3800—5000
87.	1	Seminarlehrer	2100—3600
88.	1	Seminarlehrer	2100—3200
89.	1	Hülfslehrer	1200—2400
90.		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. s. w. bis	800
		15. Taubstummen-Anstalt in Wildeshausen.	
91.	1	Vorsteher	2000—3700
92.	3	Lehrer	1000—3000
		16. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg.	
93.	2	Mitglieder der Bibliotheks-Kommission	—

Zulage= Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.	Anzahl Stellen.	Summe
3	300		1	300
3	200		1	200
3	200			
3	200	Eine dieser Stellen kann mit einem ordentlichen Seminarlehrer besetzt werden, welcher Gehalt bezieht, wie Nr. 82, jedoch im Höchstbetrage von nicht mehr als 2800 M.		
—	—			
3	300			
3	200			
3	200			
3	200			
—	—			
3	200	Daneben freie Wohnung.		
3	200			
—	—			
—	—	Nebenfunktion.		



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts. M.
94.	1	Bibliothekar	3000—5400
95.	1	Registrator	1200—2400
Departement des Innern.			
17. Aemter.			
96.	12	Amtshauptmänner	4000—6500
97.	10	Hülfsbeamte	1800—4000
98.	12	Amtsaktuare	1400—3200
99.	8	Aktuargehülfsen	1000—1600
100.	12	Amtsboten	1200—1800
101.	6	Amtsschließer	800—1000
18. Polizei-Direktion.			
102.	1	Direktor	—
103.	1	Expedient	1000—1400
19. Medizinal- und Veterinairwesen.			
a. Collegium medicum.			
104.	1	Vorstand	—
105.	4	Mitglieder	400

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
3	300	
3	150	
2	300	
2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangs=gehalt beträgt 400 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
3	100	Einschließlich Kleidgeld. — Wird dem Amtsboten der Schließerdienst übertragen, so erhält derselbe freie Wohnung und Schließgebühren.
—	—	Einschließlich Kleidgeld. Daneben freie Wohnung.
—	—	Nebenfunktion eines besoldeten Staatsdieners.
3	100	
—	—	Nebenfunktion eines besoldeten Staatsdieners.
—	—	Darunter ein Pharmazent und ein Thierarzt.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
		b. Angestellte Aerzte.	
106.	1	Landphysikus und Landgerichtsarzt	3000—4000
107.	12	Amtsärzte	500—1200
		c. Angestellte Thierärzte.	
108.	1	Oberthierarzt	1000—1800
109.	6	Amtsthierärzte bis	600
		d. Irrenheilanstalt zu Wehnen.	
110.	1	Direktor	3600—5600
111.	1	Assistenzarzt	1500—2400
112.	1	Assistenzarzt	900—1500
113.	1	evangelischer Geistlicher bis	450
114.	1	katholischer Geistlicher bis	200
115.	1	Lehrer	300—700

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M.</i>	
—	—	Zugleich Referent des Staatsmini- steriums in Medizinal-Angelegen- heiten und Mitglied des Collegium medicum, ohne besondere Besol- dung. Ist der Landphysikus zu- gleich leitender Arzt des Peter- Friedrich-Ludwig-Hospitals, so kann seine Besoldung aus der Staats- kasse nur bis zu 2500 <i>M.</i> betra- gen.
—	—	Im Ganzen nicht über 10 000 <i>M.</i> Ohne Pensionsberechtigung.
3	250	Beziehen daneben Gebühren. Ohne Pensionsberechtigung.
—	—	
2	300	Daneben freie Wohnung und Feuer- rung. Daneben freie Wohnung und Ver- pflegung.
2	300	
2	300	
—	—	Nebenfunktion.
—	—	
—	—	Bei nicht freier Wohnung und Ver- pflegung gehen 500 <i>M.</i> hinzu.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Schalts. M.
116.	1	Verwalter	1500—2800
117.	1	Rechnungsführer	1400—2500
118.	1	Ökonom	500—1400
119.	2	Oberaufseher	600—1200
120.	1	Oberaufseherin	500—900
20. Bauwesen.			
a. Bau-Direktion.			
121.	1	Vorstand	4000—6500
122.	2	Mitglieder	4000—6300
123.	2	Hilfsarbeiter	2000—3500
124.	1	Bauaufseher	1200—2500
125.	2	Registraloren und Revi- soren	1400—3200
126.	1	Registralurgehülfe	1000—1800
b. Bezirks-Baubeamte.			
127.	10	Bezirksbaumeister darunter 2 für den Hoch- bau, 8 für den Weg- und Wasserbau.	3500—5400
128.	11	Chausséeaufseher	1200—2500

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
3	200	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
2	150	
—	—	Daneben freie Wohnung mit Garten und Feuerung.
3	100	} Daneben freie Wohnung und Ver- pfllegung.
—	—	
2	300	
2	300	
2	300	
2	150	
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
3	300	Nach eingetretener Vacanz fällt eine Stelle fort. Nach Fortfall einer Stelle erhöht sich das Maximum auf 5700 M.
2	100	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts. M.
21. Kanalbau-Verwaltung.			
129.	1	Baubeamter	3500—5400
130.	3	Kanalaufseher	1200—2500
22. Schiffahrtswesen.			
a. Navigationschule in Elsfleth.			
131.	1	Direktor	3500—5400
132.	3	wissenschaftliche Lehrer	2400—4500
133.	1	seemännlich gebildeter Lehrer	2400—4000
b. Seeamt.			
134.	1	Vorsitzender	600
c. Schiffahrtsbeamte.			
135.	1	Wasserschout zu Brake	1000—1500
136.	1	Hafenmeister zu Brake	700—1200
137.	1	Hafenmeister zu Elsfleth	300—500
138.	1	Hafenmeister Barel	600—1200
139.	1	Hafenmeister zu Nordenham	2000—3000
23. Gewerbe-Inspektion.			
140.	1	Gewerbe-Inspektor	3500—5400

Zulage= Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
3	300	Gleichzeitig mit dem Gehalt zu Nr. 127 erhöht sich das Maximum auf 5700 M.
2	100	
3	300	
3	300	Soweit die Stellen nicht mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt sind, beträgt das Höchstgehalt 4000 M. mit Zulagen von 200 M. in 3jährigen Fristen.
3	200	
—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staatsdieners.
—	—	} Daneben Gebühren. } Ohne Pensionsberechtigung.
—	—	
—	—	
—	—	
3	300	Gleichzeitig mit dem Gehalt zu Nr. 127 erhöht sich das Maximum auf 5700 M.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
24. Landwirthschafts- und Ackerbauschule in Barel.			
141.	1	Direktor	4500—5700
142.	3	wissenschaftliche Lehrer	2400—4500
143.	2	wissenschaftliche Lehrer	2100—3900
144.	1	feminaristisch gebildeter Lehrer	1800—3000
145.	1	feminaristisch gebildeter Hülfzlehrer	900—1200
Departement der Finanzen.			
25. Forstwesen.			
a. beim Staatsministerium.			
146.	1	Forstbeamter	5400—6300
b. Bezirksbeamte.			
147.	4	Oberförster	3600—5200
148.	8	Revierförster	1800—3500
149.	1	Förster	1200—2400
150.		Für Holzwärter zusammen	10000
26. Kataster- und Vermessungswesen.			
a. Kataster- und Vermessungs-Büreau.			
151.	1	Vorstand	4800—6000

Zulage- Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.	Stellen.	Summe M.
			1	150
			1	150
3	300			
3	300			
3	200		14	150
2	150			
3	150		1	150
			1	150
2	300			
2	300			
2	300	An Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden.		
2	100			
—	—	Das Gehalt jedes Einzelnen darf 400 M. nicht übersteigen. Daneben Kleidgeld.		
2	300		1	150



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
152.	1	Hilfsbeamter und Sekretair	2400—4800
153.	1	Revisor	1200—3000
		b. Bezirksbeamte.	
154.	14	Fortschreibungsbeamte . .	2400—4800
		27. Landesökonomiewesen und Domainen-Inspektion.	
155.	1	Landesökonomie-Kommissair und Domainen-Inspektor	4000—6500
156.	1	Gehülfe desselben	2400—4800
		28. Hebungswesen.	
157.	18	Amtseinnehmer	1800—3400
158.		Für Hebung der Sporteln im Gebiet der Stadt Oldenburg bis	1800
		II. Fürstenthum Lüneburg.	
		1. Regierung.	
159.	1	Vorstand	8300

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
3	300	
2	150	
3	300	
2	300	
3	300	
2	200	Können neben den Gehalten Funk- tionszulagen beziehen im Einzel- betrage bis 1500 M. Der Ge- samtaufwand für Funktionszulagen soll die Summe von 16 500 M. nicht übersteigen.
3	200	
—	—	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 M.
—	—	
—	—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
160.	3	ordentliche Mitglieder . . .	4000—6500
161.	1	Hülfсарbeiter und Sekretair	1800—4000
162.	1	Forstbeamter	5400—6300
163.	1	geistliches Mitglied . . .	750—1500
164.	2	Mitglieder für die Schulangelegenheiten	300—400
165.	4	Registratoren, Revisoren und Aktuare	1400—3200
166.	1	Expedient (zugleich Hülfсарaktuar und Hülfсарrevisor)	1000—1600
167.	1	Bote	1000—1500

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
2	300	Im Fall eintretender Vacanz wird eine Stelle nicht besetzt. Dagegen kann ein zweiter Hilfsbeamter angestellt werden mit einem Gehalt von 1800—3000 M. und mit Alterszulagen wie zu Nr. 161.
2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 M.
2	300	So lange der Forstbeamte zugleich als Mitglied der Großherzoglichen Güter-Administration fungirt, wird das Gehalt zu $\frac{5}{8}$ aus der Landes- kasse, zu $\frac{3}{8}$ aus der Großherzog- lichen Gütercentralkasse gezahlt.
—	—	Funktionszulage eines anderweitig be- soldeten Schulbeamten. Die Be- willigung bleibt dem Staatsmini- sterium überlassen.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
3	100	Einschließlich Kleidgeld.
3	75	Zulagen von 75 M. nach Erreichung eines Gehalts von 1200 M.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
		2. Landgericht, gemeinschaftlich mit der Freien und Hansestadt Lübeck.	
		3. Amtsgerichte.	
168.	4	Amtsrichter	2700—6500
169.	1	Amtsanwalt	1800—3100
170.	3	Gerichtsschreiber	1400—3200
171.	2	Gerichtsschreibergehülfen	1000—1600
172.	3	Gerichtsvollzieher	1400—3000
173.	3	Amtsgerichtsboten	1000—1500
174.	1	Gefangenwärter	1000—1500
175.	1	Gefangenwärtergehülfe	650—900
		4. Gymnasium siehe oben unter I, 13, Nr. 75—79.	

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
		Die Dienststellen und Gehalte sind im Vertrage mit der Stadt Lübeck normirt.
2	300	
2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
2	150	
3	100	Einschließlich Kleidgeld. — Wird dem Amtsgerichtsboten der Gefangenwärterdienst übertragen, so erhält derselbe freie Wohnung.
3	75	Zulagen von 75 M. nach Erreichung eines Gehalts von 1200 M.
3	100	Einschließlich Kleidgeld. Daneben freie Wohnung.
3	75	Zulagen von 75 M. nach Erreichung eines Gehalts von 1200 M.
—	—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
5. Gendarmerie.			
176.	1	Wachtmeister	1500—2400
177.	11	Gendarmen	1100—1700
6. Medizinal- und Veteri- nairwesen.			
178.	1	Physikus	800—1200
179.	1	Landesthierarzt	300—800
7. Bauwesen.			
180.	2	Beamte für den Hochbau, den Weg- und Wasser- bau und zugleich für das Katasterwesen	3500—5400
181.	1	Chausséeaufseher	1200—2500
182.		Für Wegewärter zusammen	8700

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
2	150	} Einschließlich Montirungsgelder. Für besonders theure Stationen nicht pensionsmäßige Ortszulage zum Gesamtbetrage von 200 M., für jeden einzelnen Gendarmen nicht über 100 M.
3	100	
—	—	
—	—	
3	300	Beide Beamte können Functionszulagen von zusammen bis 500 M. erhalten, jedoch nur insoweit, als der Dienst eines Beamten sich nicht auf einen der drei Geschäftszweige beschränkt (siehe auch Nr. 188). Gleichzeitig mit dem Gehalt zu Nr. 127 erhöht sich das Maximum auf 5700 M.
2	100	
—	—	Das Gehalt jedes Einzelnen darf 800 M. nicht übersteigen.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
8. Forstwesen.			
183.	2	Oberförster	3600—5200
184.	3	Revierförster	1800—3500
185.	7	Förster (Forstwärter)	1300—2200
186.	1	nicht als Revierbeamter fungirender Forstwärter	800—1200
187.		Für Holzwärter zusammen bis	2000
9. Kataster- und Ver- messungswesen.			
188.	1	Katasterbeamter	3000—4800
189.	1	Katasterassistent	1400—3200

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
2	300	
2	300	An Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden.
2	100	
3	100	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 1700 M.
—	—	
—	—	So lange ein 7. Förster (Forstwärter) nicht angestellt wird, erhöht sich der der Gesamtaufwand für Holzwärter bis 3000 M. Jeder einzelne Holzwärter kann höchstens 360 M., einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen, erhalten.
3	300	Dieser Gehaltssatz kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Dienst des Beamten sich wesentlich auf das Katasterwesen beschränkt und die Geschäfte des Hochbaus mit denjenigen des Weg- und Wasserbaus combinirt werden (siehe Nr. 180).
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
10. Rassen- und Hebungs- wesen.			
190.	1	Rassirer	2400—4000
191.	2	Amteinnehmer	1800—3400
III. Fürstenthum Bir- kenfeld.			
1. Regierung.			
192.	1	Vorstand	7600
193.	1	ordentliches Mitglied . . .	4000—6500
194.	1	Hülfsbeamter	1800—4000
195.	1	Forstbeamter	5400—6300
196.	1	Kataster- und Vermessungs- beamter	3500—5000
197.	1	ärztliches Mitglied (Phy- sikus)	800—1200

Zulage= Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
2	200	Können neben den Gehalten Funktionszulagen beziehen im Einzelbetrage bis 600 M. Der Gesamtaufwand für Funktionszulagen soll die Summe von 1000 M. nicht übersteigen. Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 M.
2	200	
3	200	
—	—	Daneben unentgeltliche Benutzung der Dienstwohnung im Regierungsgebäude und der damit verbundenen Garten- und Wiesenländereien.
2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 M. Hat zugleich die Geschäfte des Amtsanwalts wahrzunehmen.
2	300	
2	300	Ist zugleich Vorstand des Katasterbüreaus.
3	300	
—	—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
198.	1	Registrator	1400—3200
199.	1	Revisor	1400—3200
200.	1	Registraturgehülfe	1000—1600
201.	1	Expedient	1500—2000
202.	1	Expedient	1000—1500
203.	1	Bote	1000—1500
2. Landgericht, gemein- schaftlich mit Preußen.			
3. Amtsgerichte.			
204.	4	Amtsrichter	2700—6500
205.	1	Amtsanwalt	—
206.	4	Gerichtsschreiber	1400—3200
207.	2	Gerichtsschreibergehülfen	1000—1600
208.	4	Gerichtsvollzieher	—

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
3	100	
3	100	
3	100	Einschließlich Kleidgeld.
3	75	Zulagen von 75 M. nach Erreichung eines Gehalts von 1200 M.
Die Stellen und Gehalte bestimmt vertragsmäßig Preußen.		
2	300	
—	—	Siehe bei der Regierung III, 1, Nr. 194.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
—	—	Beziehen die gesetzlichen Gebühren ganz oder theilweise, von welchen ein reines Einkommen von jährlich 1400 M. gewährleistet wird.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
209.	3	Amtsgerichtsboten . . .	1000—1500
4. Gefangenwärter.			
210.	1	Gefangenwärter bei der Regierung und dem Amtsgerichte Birkenfeld	1000—1500
5. Schulwesen, Konsistorium, Kommission für die katho- lischen Kirchenangelegenheiten.			
211.	1	evangelischer Geistlicher . . .	400—1000
212.	1	katholischer Geistlicher . . .	400—800
213.	1	Schulbeamter . . .	400—800
6. Gymnasium			
siehe oben unter I, 13, Nr. 75—79.			
7. Bürgermeistereien.			
214.	5	Bürgermeister . . .	2000—3600
215.	5	Bürgermeistereiboten . . .	1200—1800

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen.	Betrag.	
Jahre.	M.	
3	100	Einschließlich Kleidgeld. — Wird dem Amtsgerichtsboten der Gefangenwär- terdienst übertragen, so erhält der- selbe freie Wohnung. Zulagen von 75 M. nach Er- reichung eines Gehalts von 1200 M.
3	75	
3	100	Einschließlich Kleidgeld. Daneben freie Wohnung. Zulagen von 75 M. nach Er- reichung eines Gehalts von 1200 M.
3	75	
—	—	Funktionszulage eines anderweitig be- soldeten Schulbeamten.
—	—	
—	—	
2	200	Einschließlich Kleidgeld.
3	100	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
8. Gendarmerie.			
216.	1	Wachtmeister	1500—2400
217.	10	Gendarmen	1100—1700
9. Medizinal- und Veteri- nairwesen.			
218.	1	Physikus	—
219.	1	Distriktarzt bis	400
220.	1	Landesthierarzt	700—1100
10. Bauwesen.			
221.	1	Bauaufseher	1200—2500
222.	5	Straßenwärter	900—1300
11. Forstwesen.			
223.	2	Oberförster	3600—5200
224.	1	Revierförster	1800—3500
225.	11	Förster	1200—2400
226.	5	Forstwärter	1000—1500

Zulage- Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
2 3	150 100	Einschließlich Montirungs- und Quar- tier-Gelder. Für die Stationen Oberstein und Idar eine besondere, nicht pensions- mäßige Ortszulage je bis 100 M.
—	—	Siehe bei der Regierung III, 1, Nr. 197.
2	100	Derfelbe hat in Kirchen- und Gemeinde- Bausachen, welche ihm von der Re- gierung übertragen werden, außer den Transportkosten und Diäten keine besondere Vergütung zu beziehen. So lange im Fürstenthum Birken- feld ein höherer Baubeamter nicht angestellt ist, erhält der Bauaufseher eine nicht pensionsfähige Dienstzulage bis zu jährlich 600 M.
3	100	Einschließlich Dienstkleidung.
2	300	
2	300	
2	100	
2	100	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
227.		Für Forstgehülfnen zusammen bis	6000
12. Kataster- und Vermessungsweſen.			
228.	1	Vorſtand des Kataſterbureaus	—
229.	1	Kataſterbureau-Aſſiſtent	1500—2500
230.	4	Fortſchreibungsbeamte	2400—4800
231.	1	Kataſterſchreiber	1200—2000
13. Kaſſen- und Hebungswesen.			
232.	1	Kaſſirer	2400—4000
233.	2	Amteinnehmer	1800—3400
14. Verwaltung der indirekten Steuern.			
234.	1	Steuereinnehmer	1800—3000
235.	1	Steueramts-Aſſiſtent	1500—2100
236.	1	Steuerreceptor	600—1200
237.	2	Steuerauſſeher	1100—1550

Zulage-		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
—	—	Jeder Einzelne kann höchstens 1000 M., einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen, erhalten.
—	—	Siehe bei der Regierung III, 1, Nr. 196.
3	300	
3	300	
3	100	
2	200	
2	200	Können neben den Gehältern Funktionszulagen beziehen im Einzelbetrage bis 1500 M. Der Gesamtaufwand für Funktionszulagen soll 2500 M. nicht übersteigen.
3	200	
		Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 M.
2	150	
2	100	
—	—	
3	75	Daneben Kleidgeld.

Nr.	Titel	Bände	Erlöse	
			1890	1891
227	Handbuch der Geschichte der Provinz Ostpreußen	1	—	—
228	Handbuch der Geschichte der Provinz Ostpreußen	1	—	—
229	Handbuch der Geschichte der Provinz Ostpreußen	1	—	—
230	Handbuch der Geschichte der Provinz Ostpreußen	1	—	—
231	Handbuch der Geschichte der Provinz Ostpreußen	1	—	—
232	Handbuch der Geschichte der Provinz Ostpreußen	1	—	—
233	Handbuch der Geschichte der Provinz Ostpreußen	1	—	—
234	Handbuch der Geschichte der Provinz Ostpreußen	1	—	—
235	Handbuch der Geschichte der Provinz Ostpreußen	1	—	—
236	Handbuch der Geschichte der Provinz Ostpreußen	1	—	—
237	Handbuch der Geschichte der Provinz Ostpreußen	2	—	—

